



Geschäftsordnung des Jesteburger Jugendrats

§1 Jugendratsmitglieder

- (1) Der Jugendrat besteht aus der Gemeindeverwaltung und den gewählten Mitgliedern, Jugendräte genannt.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrats haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Jugendrat erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen des Jugendrats teilzunehmen.
- (3) Der Jugendrat wählt in geheimer Wahl eine/n Vorsitzende/n und eine/n Vertreter/in. (3) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder des Jugendrats vor der Sitzung die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen.

§ 2 Sitzungen des Jugendrats

- (1) Die Gemeinde beruft die Sitzungen des Jugendrats ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 14 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) Der Jugendrat tagt jeweils 1-3 Wochen nach den niedersächsischen Schulferien (Sommerferien, Herbstferien, Weihnachtsferien, Osterferien, Pfingstferien). Zudem ist der Jugendrat einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Jugendratsmitglieder dies beantragen.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 7 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Zu allen Sitzungen wird zusätzlich öffentlich über die Presse, die Webseite und soziale Netzwerke eingeladen.
- (6) Die Gemeindeverwaltung erstellt von jeder Sitzung ein Sitzungsprotokoll. Es wird allen Jugendratsmitgliedern zugestellt und wird auf der Webseite der Samtgemeinde

(7) Alle Jugendratssitzungen sind öffentlich.

§ 3 Tagesordnung des Jugendrats

- (1) Die Gemeindeverwaltung setzt in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Jugendrats die Tagesordnung fest. Der Jugendrat setzt zu Beginn der Jugendratssitzung gemeinsam Ergänzungen für die aktuelle Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung, sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände. In dringenden Fällen kann die Tagesordnung vor der Verhandlung erweitert werden. Die/der Vorsitzende ist auch berechtigt, Verhandlungsgegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung hat mit der Einladung die Beratungsunterlagen für die einzelnen Tagesordnungspunkte zu versenden

§ 4 Sitzungsablauf

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen des Jugendrats.
- (2) Die Sitzungen des Jugendrats sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung,
 - b) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) ggf. Einwohnerfragestunde,
 - e) ggf. Behandlung der Anfragen von Mitgliedern des Jugendrats,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte der Sitzung,
 - g) Schließung der Sitzung.

§ 5 Anträge

Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 6 Abstimmungen

- (1) Der Jugendrat ist mit der einfachen Mehrheit beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ziel ist es, Beschlüsse im Konsens zu fassen.
- (2) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Jugendrats ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt die/der Vorsitzende des Jugendrats die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern des Jugendrats ist namentlich abzustimmen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.
Hierzu gehören insbesondere Anträge auf
 - a) Schluss der Rednerliste
 - b) Unterbrechung der Sitzung
 - c) Vertagung
 - e) Schluss der Debatte

§ 7 Geheime Abstimmungen und Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte des Jugendrats ein aus mindestens 2 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Die Gemeindeverwaltung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 8 Niederschrift

- (1) Die Gemeindeverwaltung ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie ist oder bestimmt den Protokollführer / die Protokollführerin.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder des Jugendrats,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,

§ 9 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen des Jugendrats durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Bei Teilnahme minderjähriger Ratsmitglieder bedarf es der einmaligen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Absatz 1 gilt für vom Jugendrat selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 10 Verschwiegenheit

Die Jugendratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

§11 Unterstützung durch die Verwaltung

Der Jugendrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Bedienstete der Verwaltung einladen. Diese unterstützen den Jugendrat in allen Belangen.

§12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Jugendrat in Kraft.

_____,
_____ (Ort, Datum)

Henning Oertzen
Gemeindedirektor